

Jahre 1475–1481 hinziehenden Fall entwickelt, den er im Detail vorstellt und kommentiert.

Herwig Weigl

J. Patrick HORNBECK II, *Love and Marriage in the Norwich Heresy Trials, 1428–1431*, Viator 44/3 (2013) S. 237–255, geht von dem bekannten Register des Bischofs William Alnwick aus (vgl. DA 38, 605) und meint, die 29 Fälle, bei denen es um Eheschließungen ohne Worte des Konsenses vor Zeugen und außerhalb der kirchlichen Öffentlichkeit ging, hätten zu Recht die Inquisitoren alarmiert, es bestünden möglicherweise Verbindungen zu Häresien auf dem Kontinent.

K. B.

-----

Maciej MIKUŁA, *Prawodawstwo króla i sejmu dla małopolskich miast królewskich (1386–1572). Studium z dziejów rządów prawa w Polsce* [Die Rechtsetzung des Königs und des Sejm für die kleinpolnischen Königsstädte (1386–1572). Eine Studie zur polnischen Rechtsgeschichte] Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, Kraków 2014, 384 S., ISBN 978-83-233-3833-8, PLN 39,90. – Das Buch des Krakauer Rechtshistorikers setzt sich mit der bisher ungenügend untersuchten Frage nach den Rechtsakten des Königs und des Sejms auseinander, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren der fast 70 kleinpolnischen Städte (eine Liste der Städte S. 15 f.) und des Bürgertums im 14.–16. Jh. regelten. Es besteht aus einer umfangreichen Einführung (S. 11–34), fünf Kapiteln (I: „Der König, der Sejm und das Recht für die Städte. Die Systematik der Rechtsakte“, S. 35–79; II: „Städte und Bürgertum in der Gesetzgebung des Sejms“, S. 81–119; III: „Rechtsakte des Königs für die Städte“, S. 121–182; IV: „Die Gesetzgebung des Königs und des Sejms im Bereich der Organisation und der Verwaltung der Städte“, S. 183–239; V: „Der König, der Sejm und die Stadtgerichtsbarkeit“, S. 241–301) und einer Zusammenfassung (S. 303–313). Die Arbeit wird durch eine Bibliografie (S. 327–364) sowie ein Namen- und Ortsregister (S. 365–382) ergänzt. Dem Buch liegt die sorgfältige Analyse zahlreicher Quellen zugrunde: Sachsenspiegel, Sächsisches Weichbildrecht, Sammlungen von Magdeburger Gerichtsurteilen, Statuten Kasimirs des Großen, Privilegien für den Adel aus dem 15. Jh., die Gesetzgebung des Sejms und Werke polnischer Rechtsgelehrter des 16. und 17. Jh. (u. a. Bartłomiej Grotki). Auf dieser Grundlage stellt M. fest, dass die Rechtsetzung für die Städte in der Zeit der Jagiellonen sehr unterschiedlich war. Eine Vereinheitlichung des Privatrechts und der Organisation der Königsstädte wurde nicht angestrebt. Nur durch allmähliche Modifikationen erhielt das Stadtrecht einen polnischen Charakter. Die wichtigste Rolle in der Rechtsetzung spielte der König, dessen Edikte – ausgegeben v. a. in Streitsachen einzelner Bürger – das Alltagsleben des Bürgertums am stärksten beeinflussten. Eine englische Zusammenfassung ist beigegeben (S. 315–320).

Adam Kozak